



Gemeinde Neukirch
Landkreis Bodenseekreis

**Satzung zur Anpassung örtlicher
Satzungen an den Euro**

(Euro-Anpassungs-Satzung)

vom 03. September 2001

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 - Änderung der Hundesteuersatzung
- Artikel 2 - Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Artikel 3 - Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES)
- Artikel 4 - Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch
- Artikel 5 - Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung –FwES-)
- Artikel 6 - Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr ((Feuerwehrsatzung – FwS)
- Artikel 7 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- Artikel 8 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
- Artikel 9 - Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)
- Artikel 10 - Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
- Artikel 11 - Inkrafttreten

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a, § 36 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), § 4 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) der Gemeinde Neukirch hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 03. September 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 28. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 55,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 110,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	34,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 EUR

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung – KIES)

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung – KIES) vom 24.02.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 LabWAG“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 1 WG“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 27 EUR.

Artikel 4

Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch vom 27.05.1992 wird wie folgt geändert:

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

I. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und angefangener Stunde

1. Normaleinsatz	7,00 EUR
2. Einsatz mit Schmutzzulage (z.B. Öleinsätze)	8,00 EUR
3. beim Feuerwehrhaus angetretene, aber zum Einsatzort nicht abgerückte Feuerwehrmänner	

(Alarmbereitschaft) -je Fw-Mann- 7,00 EUR

Auf die Personalkosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 %, max. jedoch 25,00 EUR, zugerechnet.

II. Fahrzeuge

1. Löschfahrzeug LF 16/12
 - a) je gefahrener Kilometer 1,50 EUR
 - b) je Einsatzstunde 25,00 EUR
 - c) je Pumpstunde 10,00 EUR
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
 - a) je gefahrener Kilometer 1,50 EUR
 - b) je Einsatzstunde 15,00 EUR
 - c) je Pumpstunde 10,00 EUR
3. Schlauchwagen SW 1000
 - a) je gefahrener Kilometer 1,50 EUR
 - b) je Einsatzstunde 15,00 EUR

III. Geräte

1. Schläuche
 - 1.1 A-Schlauch (Saugschlauch) 1,00 EUR/m
 - 1.2 B-Schlauch (Druckschlauch) 0,50 EUR/m
 - 1.3 C-Schlauch /Druckschlauch) 0,50 EUR/m
 - 1.4 Ölsperren 0,50 EUR/m
2. Geräte
 - 2.1 Elektrotauchpumpe 10,00 EUR/h
 - 2.2 Hebekissen 0,5 bar 7,50 EUR/h
 - 2.3 Hydraulische Rettungsschere 12,50 EUR/h
 - 2.4 Hydraulischer Rettungsspreizer 12,50 EUR/h
 - 2.5 Kanaldichtkissen 7,50 EUR/h
 - 2.6 Motorsäge 12,50 EUR/h
 - 2.7 Scheinwerfer 5,00 EUR/h
 - 2.8 Stromaggregat 7,50 EUR/h
 - 2.9 Tragkraftspritze TS 8/8 10,00 EUR/h
 - 2.10 Trennschleifer 12,50 EUR/h
 - 2.11 Wassersauger 10,00 EUR/h
 - 2.12 Gasspürkoffer – je Einsatz - 12,50 EUR
 - 2.13 Ölauffang-/Abfallbehälter 5,00 EUR

IV. Verbrauchsmaterial

1. Ölbindemittel
 2. Schaummittel
 3. Löschpulver
 4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
- Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag. Dies gilt auch für spezielle Entsorgungskosten, z.B. Ölbindemittel.

V. Atemschutzgeräte

1. je Atemschutzmaske 7,50 EUR
2. je Pressluftatmer-Flasche 7,50 EUR

VI. Feuersicherheitsdienst

Je Feuerwehrmann und Stunde 7,00 EUR

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung –FwES-)

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr – Entschädigungssatzung - FwES) vom 28.11.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 7,00 EUR.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR je zu entschädigender Stunde.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 EUR für die ersten drei Stunden und von 3,50 EUR für je weitere angefangene drei Stunden und
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall wird ein Durchschnittssatz von 7,00 EUR/Std. gewährt; täglich jedoch höchstens 52,00 EUR.
- c) Entsteht kein Verdienstausfall, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 2,50 EUR/Std. gewährt (Freiwilligkeitsleistung).

4. § 3 erhält folgende Fassung:

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 7,00 EUR je Stunde bezahlt (Erlass des Innenministeriums über Feuersicherheitswachen).

5. § 4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Kommandant der Gemeindefeuerwehr
5,00 EUR/Monat je Fahrzeug der Gruppe A (Anhänger)
7,50 EUR/Monat je Fahrzeug der Gruppe B (Fahrzeuge bis 7,5 t)
12,50 EUR/Monat je Fahrzeug der Gruppe C (Fahrzeuge über 7,5 t)

6. § 4 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. Gerätewart der Gemeindefeuerwehr

Der Gerätewart der Gemeindefeuerwehr erhält 7,50 EUR/Monat für jedes von ihm zu pflegende Fahrzeug.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 bis 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungskehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 7,00 EUR/Stunde gewährt.

Artikel 6

Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr ((Feuerwehrsatzung – FwS)

Die Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung –FwS) vom 13.06.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 EUR ahnden, -§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz-.

2. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.01.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt

die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

3. Die Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung vom 29.01.1998 - Gebührenverzeichnis - erhält folgende neue Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.500,00- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € bis 50,00 €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 € bis 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	0,50 € bis 5,00 € mindestens 1,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	0,50 € bis 2,50 € mindestens 1,50 €			
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu				
8	Bescheinigungen		8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €	8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €
8.2	Gebührenfrei sind		8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB		8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht		9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €	9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15,00 €	9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15,00 €
10	Feiertagsrecht		10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €	10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €	10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €	10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
11	Fundsachen		11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens 1,50 €	11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes	11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €	12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %
13	Gutachten(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	16.6	Gebührenfrei sind	
			16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
			16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
			16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
14	Geschäftsstelle des Gutachter-ausschusses		17	Rechtsbehelfe	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €		(Widerspruch, Einspruch in Wahl-anfechtungsverfahren, Gegen-vorstellung, Dienstaufsichtsbe-schwerde usw.)	
14.2	Auskunft Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €	17.1	wenn die Rechtsbehelfe im we-sentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren	5,00 € bis 50,00 €	17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbe-helfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
16	Melderecht		18	Sammlungswesen	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €	19	Schreibgebühren	
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €	19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Proto-kollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Reg-istern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €	19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €	19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
16.2	Datenübermittlungen		19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeit-aufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
16.2.1	Datenübermittlungen an Behör-den und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffent-lich-rechtliche Religionsgesell-schaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €	19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automati-schen Datenverarbeitung vorge-nommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €	19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Süd-deutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebüh-reneinzugszentrale (GEZ) nach § 35 MG je übermitteltem Datensatz	0,15 €	19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeits-bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €			
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Beschei-nigung auf die Hälfte	5,00 €			
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €			

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %	Gebühr in EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €	
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €	
22	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 €	

3. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte		
3.1	für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	337,00 €
3.2	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1	
3.2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

6. § 5 Ziff. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

	Gebühr in EUR	
5. Sonstige Leistungen		
5.1	für das Ausgraben, Umbetten oder nachträgliche Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	40,00 €
5.2	ein Zuschlag zu 5.1 in besonders erschwerten Fällen	50 %
5.3	für Kompressoreinsatz bei Frost, Stein und Beton, je Stunde	50,00 €
5.4	für Wasser absaugen und Schnee räumen, je Stunde	32,00 €
5.5	Baggersonderleistungen, je Stunde	50,00 €
5.6	für den Aufwand der Gemeinde zur Herstellung der Grabsteinfundamente, je Einzelgrabfläche	41,00 €
5.7	für die Bereitstellung von Sargträgern im erforderlichen Umfang, je Sargträger	25,00 €
5.8	für die Mitwirkung eines Bestattungsordners bei der Beerdigungsfeier	25,00 €
6. Leichenhallenbenutzung		
6.1	für die Benutzung des Aufbahrungsraums	61,00 €
6.2	für die Benutzung der Kühlvitrine	127,00 €
6.2.1	mit Kühlung, je angefangenen Tag	15,00 €
6.2.2	ohne Kühlung, je angefangenen Tag	7,50 €

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 09.09.1993 wird wie folgt geändert:

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

	Gebühr in EUR
(1) Die Gebühren betragen	
a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €
b) für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	15,00 €
c) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
aa) für einen Einzelfall	10,00 €
bb) für eine befristete Zulassung	25,00 €

5. § 5 Ziff. 1 bis 3 erhält folgende Fassung

	Gebühr in EUR	
1. Herstellung und Schließen eines Grabes		
1.1	für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	327,00 €
1.2	für die Bestattung von Personen im Alter unter 10 Jahren	142,00 €
1.3	für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	74,00 €
1.4	für die Beisetzung von Urnen	123,00 €
1.5	ein Zuschlag für die Tieferlegung bei der 1. Belegung	81,00 €
1.6	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.5 für Grabherstellungen mit Schließungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
1.7	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.5 für Grabschließungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 %
2. Überlassung eines Reihengrabes		
2.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	194,00 €
2.2	für Personen unter 10 Jahren	127,00 €

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 21.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs.2 Straßengesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 10

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 20.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs.2 Polizeigesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neukirch, den 03. September 2001

Schnell
Bürgermeister